Nationaler Bund

DER NATIONALE BUND; ODER DAS GLAUBENSBEKENNTNIS:

Zuerst unterschrieben von der Majestät des Königs und seinem Hause, im Jahr 1580; danach von Personen aller Stände im Jahr 1581, auf Verordnung der Herren des Geheimen Rates und Akten der Generalversammlung; abermals unterschrieben von allerlei Personen im Jahr 1590, auf eine neue Verordnung des Rates, auf Begehren der Generalversammlung: mit einer allgemeinen Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der wahren christlichen Religion und der Person des Königs; und, zusammen mit einem Entschluss und Versprechen, aus den hernach ausgedrückten Ursachen, die wahre Religion und die Majestät des Königs aufrechtzuerhalten, gemäß dem vorgenannten Bekenntnis und den Gesetzen des Parlaments, unterschrieben von Baronen, Adligen, Rittern, Bürgern, Kirchendienern und Gemeinen, im Jahr 1638: gebilligt von der Generalversammlung 1638 und 1639; und abermals unterschrieben von Personen aller Stände und Würden im Jahr 1639, auf eine Verordnung des Rates, auf Bittschrift der Generalversammlung, und Akte der Generalversammlung, ratifiziert durch ein Gesetz des Parlaments von 1640: und unterschrieben von König Karl II. in Spey, am 23. Juni 1650, und in Scoon, am 1. Januar 1651.

I - Das Glaubensbekenntnis von 1581

WIR, alle und ein jeder von uns Unterzeichneten, bezeugen, dass wir, nach langer und gebührender Prüfung unserer eigenen Gewissen in Sachen der wahren und falschen Religion, nun durch das Wort und den Geist Gottes in der Wahrheit völlig gewiss geworden sind: und darum glauben wir mit unseren Herzen, bekennen mit unseren Mündern, unterschreiben mit unseren Händen und bekräftigen beständig, vor Gott und der ganzen Welt, dass dies allein der wahre christliche Glaube und die wahre christliche Religion ist, Gott wohlgefällig und dem Menschen das Heil bringend, welche nun durch die Barmherzigkeit Gottes der Welt durch die Predigt des gesegneten Evangeliums geoffenbart ist; und von vielen und mancherlei namhaften Kirchen und Königreichen angenommen, geglaubt und verteidigt wird, vornehmlich aber von der Kirche von Schottland, der Majestät des Königs und den drei Ständen dieses Königreichs, als die ewige Wahrheit Gottes und einziger Grund unseres Heils; wie es des Näheren ausgedrückt ist in dem Bekenntnis unseres Glaubens, das durch verschiedene Gesetze der Parlamente festgesetzt und öffentlich bestätigt ist und nun seit langer Zeit von der Majestät des Königs und dem ganzen Leib dieses Königreichs, sowohl in Stadt als auf dem Lande, offen bekannt worden

ist. Welchem Bekenntnis und welcher Form der Religion wir in unserem Gewissen in allen Punkten willig zustimmen, als der unzweifelhaften Wahrheit und Gewissheit Gottes, allein auf sein geschriebenes Wort gegründet. Und darum verabscheuen und verwerfen wir alle entgegengesetzte Religion und Lehre; vornehmlich aber alle Art des Papsttums, im Allgemeinen und in seinen einzelnen Hauptstücken, so wie sie nun durch das Wort Gottes und durch die Kirche von Schottland verdammt und widerlegt sind. Insbesondere aber verwerfen wir und weisen von uns die angemaßte Autorität jenes römischen Antichristen über die Schriften Gottes, über die Kirche, die bürgerliche Obrigkeit und die Gewissen der Menschen; alle seine tyrannischen Gesetze, über gleichgültige Dinge gemacht, wider unsere christliche Freiheit; seine irrige Lehre wider die Hinlänglichkeit des geschriebenen Wortes, die Vollkommenheit des Gesetzes, das Amt Christi und sein gesegnetes Evangelium; seine verderbte Lehre von der Erbsünde, unserer natürlichen Unfähigkeit und Widerspenstigkeit gegen das Gesetz Gottes, unserer Rechtfertigung allein durch den Glauben, unserer unvollkommenen Heiligung und unserem unvollkommenen Gehorsam gegen das Gesetz; von dem Wesen, der Zahl und dem Gebrauch der heiligen Sakramente; seine fünf Bastardsakramente, mit allen seinen Riten, Zeremonien und falscher Lehre, der Verwaltung der wahren Sakramente ohne das Wort Gottes hinzugefügt; sein grausames Urteil wider die Kinder, die ohne das Sakrament abscheiden; seine unbedingte Notwendigkeit der Taufe; seine lästerliche Meinung von der Transsubstantiation, oder wirklichen Gegenwart des Leibes Christi in den Elementen, und dass die Gottlosen, oder die Leiber der Menschen, denselben empfangen; seine Dispense von feierlichen Eiden, von Meineiden und von den im Wort verbotenen Graden der Ehe; seine Grausamkeit wider den unschuldigen Geschiedenen; seine teuflische Messe; sein lästerliches Priestertum; sein unheiliges Opfer für die Sünden der Toten und der Lebendigen; seine Heiligsprechung von Menschen; die Anrufung von Engeln oder abgeschiedenen Heiligen, die Anbetung von Bildern, Reliquien und Kreuzen; die Weihung von Kirchen, Altären und Tagen; die Gelübde an Geschöpfe; sein Fegefeuer, die Gebete für die Toten; das Beten oder Reden in fremder Sprache, mit seinen Prozessionen und seiner lästerlichen Litanei, und seiner Menge von Fürsprechern oder Mittlern; seine mannigfaltigen Orden, die Ohrenbeichte; seine verzweifelte und ungewisse Buße; seinen allgemeinen und zweifelhaften Glauben; seine Genugtuung der Menschen für ihre Sünden; seine Rechtfertigung durch die Werke, das *opus operatum*, die Werke der Übergebühr, die Verdienste, die Ablässe, die Wallfahrten und die Stationen; sein Weihwasser, das Taufen von Glocken, das Beschwören von Geistern, das Bekreuzigen, das Segnen, das Salben, das Beschwören und das Weihen der guten Geschöpfe Gottes, mit der damit verbundenen abergläubischen Meinung; seine weltliche Monarchie und seine gottlose Hierarchie; seine drei feierlichen Gelübde, mit allen seinen Geschorenen mancherlei Art; seine irrigen und blutigen Dekrete, zu Trient gemacht, mit allen Unterzeichnern oder Billigern jenes grausamen und blutigen Bündnisses, verschworen wider die Kirche Gottes. Und schließlich verwerfen wir alle seine eitlen Allegorien, Riten, Zeichen und Überlieferungen, die ohne das Wort Gottes oder wider dasselbe, und wider die Lehre dieser wahren reformierten Kirche, in die Kirche eingeführt worden sind; welcher wir uns willig anschließen, in Lehre, Glauben, Religion, Zucht und Gebrauch der heiligen Sakramente, als lebendige

Glieder derselben in Christus, unserem Haupt: indem wir versprechen und schwören, bei dem großen Namen des HERRN, unseres GOTTES, dass wir im Gehorsam gegen die Lehre und Zucht dieser Kirche verharren und sie verteidigen werden, nach unserer Berufung und unserem Vermögen, alle Tage unseres Lebens; unter den im Gesetz enthaltenen Strafen und der Gefahr sowohl für Leib als Seele am Tage des furchtbaren Gerichtes Gottes.

Und da wir sehen, dass viele vom Satan und von jenem römischen Antichristen angestiftet werden, zu versprechen, zu schwören, zu unterschreiben und eine Zeitlang die heiligen Sakramente in der Kirche betrügerisch zu gebrauchen, wider ihr eigenes Gewissen; wobei sie dadurch gedenken, zuerst, unter dem äußeren Mantel der Religion, die wahre Religion Gottes innerhalb der Kirche heimlich zu verderben und umzustürzen; und danach, wenn die Zeit es erlaubt, offene Feinde und Verfolger derselben zu werden, unter der eitlen Hoffnung auf den Dispens des Papstes, der wider das Wort Gottes ersonnen ist, zu seiner größeren Beschämung und ihrer doppelten Verdammnis am Tage des Herrn Jesu: darum bezeugen wir, die wir allen Verdacht der Heuchelei und solcher Doppelzüngigkeit gegen Gott und seine Kirche wegnehmen wollen, und rufen den Erforscher aller Herzen zum Zeugen an, dass unsere Gemüter und Herzen mit diesem unserem Bekenntnis, Versprechen, Eid und dieser unserer Unterschrift völlig übereinstimmen: so dass wir von keiner weltlichen Rücksicht bewegt werden, sondern allein in unserem Gewissen überzeugt sind, durch die Erkenntnis und Liebe der wahren Religion Gottes, die unseren Herzen vom Heiligen Geist eingeprägt ist, wie wir ihm Rechenschaft geben werden an dem Tage, da die Geheimnisse aller Herzen aufgedeckt werden.

Und weil wir erkennen, dass die Ruhe und Beständigkeit unserer Religion und unserer Kirche von der Sicherheit und dem guten Verhalten der Majestät des Königs abhängen, als von einem tröstlichen Werkzeug der Barmherzigkeit Gottes, diesem Land gewährt zur Aufrechterhaltung seiner Kirche und zur Verwaltung der Gerechtigkeit unter uns; so bezeugen und versprechen wir mit unseren Herzen, unter demselben Eid, derselben Unterschrift und denselben Strafen, dass wir seine Person und Autorität mit unseren Gütern, Leibern und Leben verteidigen werden, zur Verteidigung des Evangeliums Christi, der Freiheiten unseres Landes, der Verwaltung der Gerechtigkeit und der Bestrafung der Ungerechtigkeit, wider alle Feinde innerhalb oder außerhalb dieses Königreichs, wie wir begehren, dass unser Gott uns ein starker und barmherziger Beschützer sei am Tage unseres Todes und der Ankunft unseres Herrn Jesu Christi; welchem, mit dem Vater und dem Heiligen Geist, sei alle Ehre und Herrlichkeit in Ewigkeit.

II - Die Gesetze des Parlaments

GLEICHERWEISE heben viele Gesetze des Parlaments nicht nur im Allgemeinen alle Gesetze, Statuten, Akten, Konstitutionen, bürgerlichen oder städtischen Kanones auf, vernichten und widerrufen sie, samt allen anderen Verordnungen und Strafen der Rechtsübung, welche es auch seien, die zum Nachteil der wahren Religion und ihrer

Bekenner gemacht sind; oder der wahren Kirche, ihrer Zucht, Gerichtsbarkeit und Freiheit; oder zugunsten der Abgötterei und des Aberglaubens, oder der papistischen Kirche: wie Gesetz 3, Gesetz 31, Parl. 1; Gesetz 23, Parl. 11; Gesetz 114, Parl. 12 des Königs Jakob VI., damit das Papsttum und der Aberglaube gänzlich unterdrückt werden, gemäß der Absicht der Gesetze des Parlaments, wiederholt im fünften Gesetz, Parl. 20, des Königs Jakob VI. Und zu diesem Ende verordnen sie, dass alle Papisten und Priester mit mannigfaltigen bürgerlichen und kirchlichen Strafen bestraft werden, als Widersacher der wahren Religion Gottes, die innerhalb dieses Königreichs gepredigt und durch Gesetz festgesetzt ist, Gesetz 24, Parl. 11, des Königs Jakob VI.; als gemeine Feinde aller christlichen Regierung, Gesetz 18, Parl. 16, des Königs Jakob VI.; als Rebellen und Widerstreber gegen die Autorität unseres souveränen Herrn, Gesetz 47, Parl. 3, des Königs Jakob VI.; und als Götzendiener, Gesetz 104, Parl. 7, des Königs Jakob VI. Sondern sie heben auch im Besonderen, zusätzlich und über das Glaubensbekenntnis hinaus, die Autorität und Gerichtsbarkeit des Papstes auf und verdammen sie, indem sie sie aus diesem Lande verbannen, und verordnen, dass ihre Aufrechterhalter bestraft werden, Gesetz 2, Parl. 1; Gesetz 51, Parl. 3; Gesetz 106, Parl. 7; Gesetz 114, Parl. 12, des Königs Jakob VI.: sie verdammen die irrige Lehre des Papstes, oder jede andere irrige Lehre, die irgendeinem der Artikel der wahren und christlichen Religion zuwider ist, die in diesem Königreich öffentlich gepredigt und durch Gesetz festgesetzt ist; und verordnen, dass die Verbreiter und Verfasser von Büchern oder Schmähschriften, oder von Briefen oder Schriften dieser Art, bestraft werden, Gesetz 46, Parl. 3; Gesetz 106, Parl. 7; Gesetz 24, Parl. 11, des Königs Jakob VI.: sie verdammen alle Taufe nach der Weise der Kirche des Papstes, und die Abgötterei der Messe; und verordnen, dass alle, die Messe lesen, die sie willentlich hören und die sie verheimlichen, die Aufrechterhalter und Hehler der Priester, der Jesuiten und der ränkeschmiedenden Papisten, ohne jede Ausnahme oder Einschränkung bestraft werden, Gesetz 5, Parl. 1; Gesetz 120, Parl. 12; Gesetz 164, Parl. 13; Gesetz 193, Parl. 14; Gesetz 1, Parl. 19; Gesetz 5, Parl. 20, des Königs Jakob VI.: sie verdammen alle irrigen Bücher und Schriften, die irrige Lehre wider die gegenwärtig bekannte Religion enthalten, oder die abergläubische papistische Riten und Zeremonien enthalten, durch welche das Volk sehr betrogen wird; und verordnen, dass die, welche sie ins Königreich bringen, bestraft werden, Gesetz 25, Parl. 11, des Königs Jakob VI.: sie verdammen die Denkmäler und Hefen der vergangenen Abgötterei, wie das Gehen zu den Kreuzen, das Halten der Festtage der Heiligen und andere dergleichen abergläubische und papistische Riten, zur Unehre Gottes, zur Verachtung der wahren Religion und zur Förderung großen Irrtums unter dem Volk; und verordnen, dass die, welche sie üben, beim zweiten Vergehen als Götzendiener bestraft werden, Gesetz 104, Parl. 7, des Königs Jakob VI.

Gleicherweise sind viele Gesetze des Parlaments abgefasst zur Aufrechterhaltung der wahren und christlichen Religion Gottes und ihrer Reinheit, in der Lehre und den Sakramenten der wahren Kirche Gottes, ihrer Freiheit und Gerechtsame in ihren nationalen und synodalen Versammlungen, Presbyterien und Kirchenräten, und ihrer Regierung, Zucht und Gerichtsbarkeit; so wie jene Reinheit der Religion und Freiheit der Kirche gebraucht, bekannt, geübt, gepredigt und bezeugt wurde, gemäß der

Reformation der Religion in diesem Königreich: wie zum Beispiel Gesetz 99, Parl. 7; Gesetz 23, Parl. 11; Gesetz 114, Parl. 12; Gesetz 160, Parl. 13 des Königs Jakob VI., ratifiziert durch Gesetz 4 des Königs Karl. So dass Gesetz 6, Parl. 1, und Gesetz 68, Parl. 6 des Königs Jakob VI., im Jahre Gottes 1579, erklären, dass die Diener des gesegneten Evangeliums, welche Gott in seiner Barmherzigkeit erweckt hatte oder hinfort erwecken würde, die mit denen, die damals lebten, in der Lehre und in der Verwaltung der Sakramente übereinstimmten; und das Volk, das Christus bekannte, so wie er damals im Evangelium angeboten wurde, und an den heiligen Sakramenten Gemeinschaft hat (so wie sie gegenwärtig in den reformierten Kirchen dieses Königreichs verwaltet wurden) gemäß dem Glaubensbekenntnis, die wahre und heilige Kirche Christi Jesu innerhalb dieses Königreichs sind. Und es beschließt und erklärt, dass alle und jeder, die entweder dem Wort des Evangeliums widersprechen, das empfangen und gebilligt ist, wie es die Hauptstücke des Glaubensbekenntnisses des Näheren ausdrücken, das im Parlament im Jahre Gottes 1560 bekannt, auch im ersten Parlament des Königs Jakob VI. aufgeführt und in diesem gegenwärtigen Parlament ratifiziert wurde; oder die Verwaltung der heiligen Sakramente verwerfen, so wie sie damals verwaltet wurden; keine Glieder der besagten Kirche innerhalb dieses Königreichs und der gegenwärtig bekannten wahren Religion sind, solange sie sich so von der Gemeinschaft des Leibes Christi getrennt halten. Und das nachfolgende Gesetz 69, Parl. 6 des Königs Jakob VI. erklärt, dass es keine andere Gestalt der Kirche noch andere Gestalt der Religion gibt als die, welche gegenwärtig zu jener Zeit durch die Gunst Gottes innerhalb dieses Königreichs festgesetzt war: „Welche darum allezeit die wahre Religion Gottes, die wahre Religion Christi, die wahre und christliche Religion und eine vollkommene Religion genannt wird“; welche zu bekennen, deren Artikel, das Glaubensbekenntnis, zu unterschreiben und alle Lehre und Irrtümer, die irgendeinem der besagten Artikel zuwider sind, zu widerrufen, durch mannigfaltige Gesetze des Parlaments alle innerhalb dieses Königreichs verpflichtet sind, Gesetz 4 und 9, Parl. 1; Gesetze 45, 46, 47, Parl. 3; Gesetz 71, Parl. 6; Gesetz 106, Parl. 7; Gesetz 24, Parl. 11; Gesetz 123, Parl. 12; Gesetz 194 und 197, Parl. 14 des Königs Jakob VI. Und allen Obrigkeiten, Sheriffs usw. wird einerseits verordnet, alle Zuwiderhandelnden aufzuspüren, zu ergreifen und zu bestrafen: zum Beispiel Gesetz 5, Parl. 1; Gesetz 104, Parl. 7; Gesetz 25, Parl. 11, des Königs Jakob VI.; und dies ungeachtet irgendwelcher gegenteiliger Lizenzen der Majestät des Königs, welche widerrufen und für kraftlos erklärt sind, insofern sie auf irgendeine Weise zum Nachteil und zur Hinderung der Ausführung der Gesetze des Parlaments gegen die Papisten und Widersacher der wahren Religion gereichen, Gesetz 106, Parl. 7, des Königs Jakob VI. Andererseits wird im Gesetz 47, Parl. 3, des Königs Jakob VI. erklärt und verordnet, da die Sache der wahren Religion Gottes und die Autorität Seiner Hoheit so verbunden sind, dass der Schaden der einen beiden gemein ist, dass niemand für einen loyalen und treuen Untertanen unseres souveränen Herrn oder seiner Autorität gehalten werden soll, sondern als Rebell und Widerstreber gegen dieselbe strafbar sein soll, wer nicht sein Bekenntnis ablegt und seine Bekundung der besagten wahren Religion tut: und dass die, welche nach dem Abfall das Bekenntnis ihres Glaubens aufs Neue ablegen, versprechen sollen, künftig darin zu verharren, die Autorität unseres souveränen Herrn aufrechtzuerhalten und nach äußerstem Vermögen die wahren Prediger und Bekenner der Religion Christi zu

stärken, ihnen beizustehen und sie aufrechtzuerhalten wider jedwede Feinde und Widerstreber derselben; und namentlich wider alle solche, welcher Nation, welches Standes oder Grades sie auch seien, die sich vereinigt oder verbunden haben, oder beigestanden haben oder beistehen, die grausamen Dekrete des Konzils von Trient voranzutreiben und auszuführen, zuwider den Predigern und wahren Bekennern des Wortes Gottes; welches Wort für Wort wiederholt wird in den Artikeln der Befriedung von Perth, vom 23. Februar 1572, vom Parlament gebilligt am letzten April 1573, ratifiziert im Parlament von 1578 und angeführt im Gesetz 123, Parl. 12 des Königs Jakob VI.; mit diesem Zusatz: „Dass sie verpflichtet sind, allen verräterischen Aufruhren und Feindseligkeiten zu widerstehen, die wider die wahre Religion, die Majestät des Königs und die wahren Bekenner erhoben werden."

Gleicherweise sind alle Untertanen verpflichtet, die königliche Person und Autorität der Majestät des Königs aufrechtzuerhalten, die Autorität der Parlamente, ohne welche weder Gesetze noch rechtmäßige Gerichte festgesetzt werden können, Gesetz 130 und 131, Parl. 8, des Königs Jakob VI., und die Freiheiten der Untertanen, welche allein nach den Gesetzen des Königs, den gemeinen Gesetzen dieses Königreichs und nach ihnen allein leben und regiert werden sollen, Gesetz 48, Parl. 3, des Königs Jakob I.; Gesetz 79, Parl. 6, des Königs Jakob IV.; wiederholt im Gesetz 131, Parl. 8, des Königs Jakob VI.; welche, wenn sie verändert und beeinträchtigt würden, „wie die Kommission betreffend die Union der beiden Königreiche Schottland und England erklärt, welche das einzige Gesetz des Parl. 17 des Königs Jakob VI. ist", eine solche Verwirrung zur Folge hätten, dass dieses Königreich keine freie Monarchie mehr sein könnte: denn durch die Grundgesetze, alten Privilegien, Ämter und Freiheiten dieses Königreichs ist nicht allein die fürstliche Autorität des königlichen Geschlechts Seiner Majestät diese vielen Zeitalter hindurch aufrechterhalten, sondern auch die Sicherheit des Volkes in seinen Ländereien, Einkünften, Rechten, Ämtern, Freiheiten und Würden bewahrt worden. Und darum ist zur Bewahrung der besagten wahren Religion und der Gesetze und Freiheiten dieses Königreichs verordnet durch Gesetz 8, Parl. 1, wiederholt im Gesetz 99, Parl. 7, ratifiziert im Gesetz 23, Parl. 11, und im Gesetz 114 des Königs Jakob VI., und im Gesetz 4 des Königs Karl: „Dass alle Könige und Fürsten bei ihrer Krönung und dem Empfang ihrer fürstlichen Autorität ihr treues Versprechen durch ihren feierlichen Eid in der Gegenwart des ewigen Gottes ablegen sollen, dass sie während der ganzen Zeit ihres Lebens demselben ewigen Gott nach äußerstem Vermögen dienen wollen, so wie er es in seinem allerheiligsten Wort, enthalten im Alten und Neuen Testament, gefordert hat; und gemäß demselben Wort die wahre Religion Christi Jesu, die Predigt seines heiligen Wortes, die gebührende und rechte Verwaltung der Sakramente, die nun innerhalb dieses Königreichs empfangen und gepredigt werden (gemäß dem unmittelbar vorangehenden Glaubensbekenntnis), aufrechterhalten und alle ihr zuwiderlaufende falsche Religion abschaffen und ihr widerstehen wollen; und das ihrer Obhut anvertraute Volk regieren wollen gemäß dem Willen und Gebot Gottes, geoffenbart in seinem vorgenannten Wort, und gemäß den löblichen Gesetzen und Konstitutionen, die in diesem Königreich angenommen sind, dem besagten Willen des ewigen Gottes in nichts zuwider; und nach äußerstem Vermögen der Kirche Gottes und dem ganzen christlichen Volk wahren und vollkommenen Frieden für alle künftige Zeit verschaffen wollen: und dass sie Sorge

tragen wollen, alle Ketzer und Feinde des wahren Gottesdienstes, die von der wahren Kirche Gottes der vorgenannten Verbrechen überführt werden, aus ihrem Reich auszurotten.“ Welches auch von Seiner Majestät bei seiner Krönung in Edinburgh 1633 beobachtet wurde, wie in der Ordnung der Krönung zu sehen ist. Im Gehorsam gegen das Gebot Gottes, gemäß der Übung der Gottesfürchtigen in früheren Zeiten und nach dem löblichen Beispiel unserer würdigen und gottesfürchtigen Vorfahren, und vieler, die noch unter uns leben, was auch durch eine Akte des Rates gutgeheißen war, die befahl, dass von den Untertanen Seiner Majestät aller Stände eine allgemeine Verpflichtung gemacht und unterschrieben werde, aus zwei Ursachen: die eine war, die wahre Religion zu verteidigen, so wie sie damals reformiert war und in dem oben geschriebenen Glaubensbekenntnis ausgedrückt ist, und in einem früheren, ausführlicheren Bekenntnis, das durch verschiedene Akten rechtmäßiger Generalversammlungen und Gesetze der Parlamente festgesetzt ist, auf welches jenes sich bezieht, dargelegt in öffentlichen Katechismen; und welche viele Jahre lang, mit dem Segen des Himmels, in dieser Kirche und diesem Königreich als die unzweifelhafte Wahrheit Gottes, allein auf sein geschriebenes Wort gegründet, gepredigt und bekannt worden ist. Die andere Ursache war, die Majestät des Königs, seine Person und seinen Stand aufrechtzuerhalten; da der wahre Gottesdienst und die Autorität des Königs so eng verbunden waren, dass sie dieselben Freunde und gemeinsamen Feinde hatten und miteinander standen und fielen. Und schließlich, da wir in unseren Gemütern überzeugt sind und mit unseren Mündern bekennen, dass die gegenwärtigen und nachfolgenden Geschlechter in diesem Lande verpflichtet sind, den vorgenannten nationalen Eid und die Unterschrift unverletzlich zu halten.

III - Der Bund von 1638

Wir, die unterzeichneten Adligen, Barone, Ritter, Bürger, Kirchendiener und Gemeinen, in Erwägung der Gefahr, zu verschiedenen früheren Zeiten und besonders zu dieser Zeit, für die wahre reformierte Religion, für die Ehre des Königs und für den öffentlichen Frieden des Königreichs, durch die mannigfaltigen Neuerungen und Übel, die im Allgemeinen enthalten und im Besonderen erwähnt sind in unseren jüngsten Bittschriften, Klagen und Protestationen; bekennen hiermit und erklären feierlich vor Gott, seinen Engeln und der Welt, dass wir von ganzem Herzen zustimmen und entschlossen sind, alle Tage unseres Lebens der vorgenannten wahren Religion beständig anzuhangen und sie zu verteidigen, und (indem wir uns der Übung aller bereits eingeführten Neuheiten in den Dingen des Gottesdienstes enthalten, und der Billigung der Verderbnisse der öffentlichen Regierung der Kirche, oder der bürgerlichen Ämter und der Macht der Geistlichen, bis sie in freien Versammlungen und im Parlament geprüft und zugelassen sind) mit allen rechtmäßigen Mitteln zu arbeiten, die Reinheit und Freiheit des Evangeliums wiederzugewinnen, so wie es vor den vorgenannten Neuheiten festgesetzt und bekannt war. Und weil wir nach gebührender Prüfung klar erkennen und ohne allen Zweifel glauben, dass die Neuerungen und Übel, die in unseren Bittschriften, Klagen und Protestationen enthalten sind, keine Begründung im Wort Gottes haben, den Artikeln der vorgenannten Bekenntnisse zuwider sind, der Absicht und dem Sinn der

gesegneten Reformatoren der Religion in diesem Lande und den oben geschriebenen Gesetzen des Parlaments, und offenkundig zur Wiederaufrichtung der papistischen Religion und Tyrannei und zum Umsturz und Ruin der wahren reformierten Religion und unserer Freiheiten, Gesetze und Stände neigen; so erklären wir auch, dass die vorgenannten Bekenntnisse von den vorgenannten Neuheiten und Übeln auszulegen sind und verstanden werden müssen, nicht weniger, als wenn jedes einzelne derselben in den vorgenannten Bekenntnissen ausgedrückt worden wäre; und dass wir verpflichtet sind, sie zu verwerfen und zu verabscheuen, unter den anderen einzelnen Hauptstücken des Papsttums, die darin abgeschworen sind. Und darum, aus der Erkenntnis und dem Bewusstsein unserer Pflicht gegen Gott, gegen unseren König und unser Land, ohne irgendeine weltliche Rücksicht oder Verlockung, soweit die menschliche Schwachheit es zulässt, indem wir zu diesem Zweck ein größeres Maß der Gnade Gottes begehren, versprechen und schwören wir bei dem GROSSEN NAMEN DES HERRN, UNSERES GOTTES, in dem Bekenntnis und dem Gehorsam der vorgenannten Religion zu verharren; und dass wir sie verteidigen und allen diesen entgegengesetzten Irrtümern und Verderbnissen widerstehen werden, gemäß unserer Berufung und nach äußerstem Vermögen der Macht, die Gott in unsere Hände gelegt hat, alle Tage unseres Lebens.

Und in gleicher Weise, mit demselben Herzen, erklären wir vor Gott und den Menschen, dass wir keine Absicht noch Begierde haben, irgendetwas zu unternehmen, das zur Unehre Gottes oder zur Minderung der Größe und Autorität des Königs gereichen könnte; sondern im Gegenteil versprechen und schwören wir, dass wir nach äußerstem Vermögen, mit unseren Mitteln und unserem Leben, zur Verteidigung unseres gefürchteten Souveräns, der Majestät des Königs, seiner Person und Autorität, einstehen werden, zur Verteidigung und Bewahrung der vorgenannten wahren Religion, der Freiheiten und Gesetze des Königreichs; wie auch zur gegenseitigen Verteidigung und zum gegenseitigen Beistand eines jeden von uns für den anderen, in derselben Sache der Aufrechterhaltung der wahren Religion und der Autorität Seiner Majestät, mit unserem besten Rat, unseren Leibern, Mitteln und unserer ganzen Macht, wider allerlei Personen, wer sie auch seien; so dass alles, was dem Geringsten von uns um dieser Sache willen angetan wird, als uns allen im Allgemeinen und einem jeden von uns im Besonderen angetan angesehen werden soll. Und dass wir uns weder direkt noch indirekt durch irgendeine Einflüsterung, Verschwörung, Lockung oder Schrecken von dieser gesegneten und loyalen Verbindung trennen oder abziehen lassen werden; noch irgendein Hindernis oder Hemmnis in den Weg legen werden, das einen solchen Beschluss, der durch gemeinsame Zustimmung als zu so guten Zwecken dienlich befunden wird, aufhalten oder hindern könnte; sondern im Gegenteil mit allen rechtmäßigen Mitteln arbeiten werden, ihn zu fördern und voranzubringen: und wenn uns durch Wort oder Schrift irgendein solcher gefährlicher und spaltender Vorschlag gemacht wird, so werden wir und ein jeder von uns ihn entweder unterdrücken oder, wenn es nötig ist, ihn unverzüglich bekannt machen, damit ihm rechtzeitig begegnet werde. Auch fürchten wir nicht die schändlichen Verleumdungen der Rebellion, der Verschwörung oder was sonst unsere Widersacher aus ihrer List und Bosheit uns anhängen wollen; da das, was wir tun, so wohl begründet ist und aus einem ungeheuchelten Verlangen

entspringt, den wahren Gottesdienst, die Majestät unseres Königs und den Frieden des Königreichs aufrechtzuerhalten, zum gemeinsamen Glück unserer selbst und unserer Nachkommenschaft. Und weil wir keinen Segen Gottes über unser Vorgehen erwarten können, es sei denn, dass wir mit unserem Bekenntnis und unserer Unterschrift ein solches Leben und einen solchen Wandel verbinden, wie es Christen geziemt, die ihren Bund mit Gott erneuert haben; so versprechen wir darum getreulich, für uns selbst, für unsere Gefolgsleute und für alle anderen, die unter uns sind, sowohl öffentlich als auch in unseren besonderen Familien und in unserem persönlichen Verhalten, uns zu bemühen, uns innerhalb der Schranken der christlichen Freiheit zu halten und anderen ein gutes Vorbild zu sein in aller Gottseligkeit, Nüchternheit und Gerechtigkeit und in jeder Pflicht, die wir Gott und den Menschen schulden.

Und damit diese unsere Vereinigung und Verbindung ohne Verletzung gehalten werde, rufen wir den LEBENDIGEN GOTT, DEN ERFORSCHER UNSERER HERZEN, zum Zeugen an, der weiß, dass dies unser aufrichtiges Verlangen und unser ungeheuchelter Entschluss ist, wie wir JESUS CHRISTUS an jenem großen Tage Rechenschaft geben werden, und unter der Strafe des ewigen Zornes Gottes und der Schande und des Verlustes aller Ehre und Achtung in dieser Welt: indem wir den HERRN demütigst anflehen, uns zu diesem Zweck mit seinem HEILIGEN GEIST zu stärken und unsere Wünsche und unser Vorgehen mit glücklichem Erfolg zu segnen; damit Religion und Gerechtigkeit im Lande blühen, zum Ruhm GOTTES, zur Ehre unseres Königs und zum Frieden und Trost von uns allen. Zum Zeugnis dessen haben wir alles Vorhergehende mit unseren Händen unterschrieben.

IV - Die Erklärung von 1639

NACHDEM der Artikel dieses Bundes, welcher bei der ersten Unterzeichnung der Entscheidung der Generalversammlung anheimgestellt worden war, nun entschieden ist; und dadurch die fünf Artikel von Perth, die Regierung der Kirche durch Bischöfe und die bürgerlichen Ämter und die Macht der Geistlichen, aus den in den Akten der Generalversammlung enthaltenen Gründen und Ursachen, innerhalb dieser Kirche für unrechtmäßig erklärt worden sind, unterschreiben wir gemäß der vorgenannten Entscheidung.

© 2026 Westminster 1647 :: https://westminster1647.com/de/correo